

P R O M E M O R I A zur Frage der Sanktionierung der Verfassung.

Die gegenwärtige ²⁴Verfassung entbehrt einer ausdrücklichen Bestimmung über die Sanktionierung der vom Landtage beschlossenen Gesetze durch den Landesfürsten. Der Grund dafür ist wohl in der Anordnung des § 2 zu suchen, derzufolge der Landesfürst alle Rechte der Staatsgewalt, die er allerdings unter den in der Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen ausübt, in sich vereinigt. Zu diesen Bestimmungen der Verfassungsurkunde gehört insbesondere jene des § 24, nach welcher ohne Mitwirkung und Zustimmung des Landtages kein Gesetz gegeben werden darf. Die Notwendigkeit der Unterzeichnung eines jeden Gesetzes durch den Landesfürsten ergibt sich einerseits aus der bereits erwähnten Eigenschaft des Fürsten als Trägers der Staatsgewalt und andererseits aus der Anordnung des § 29, wonach alle Gesetze zu ihrer Giltigkeit der "Gegenzeichnung" der verantwortlichen Regierung bedürfen. In § 3 der Amtsinstruktion gehört diese "Gegenzeichnung" zum Wirkungskreise des Landesverwesers und aus der Fassung dieses § 3 ist zu entnehmen, dass der Relativsatz in § 29 "welche vom Fürsten oder einer Regentschaft ausgehen" sich auch auf die Gesetze bezieht. Aus all dem ist die Notwendigkeit der Unterzeichnung eines jeden Gesetzes durch den Landesfürsten zu erschliessen.

Eine Stellvertretung für den Landesfürsten ist in der gegenwärtigen Verfassung nur in den §§ 103 & 105 (Eröffnung und Schliessung des Landtages) vorgesehen; hieraus und aus der Bestimmung des ersten Absatzes des § 2 wäre zu folgern, dass der Landesfürst alle anderen, ihm nach der Verfassung zustehenden Rechte persönlich auszuüben hat. Es wäre daher nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassung, die erst mit dem Inkrafttreten der neuen Verfassung ihre Giltigkeit verliert, die Unterzeichnung eines Gesetzes durch einen Bevollmächtigten des Fürsten in dessen Stellvertretung nicht zulässig, weil in der gegenwärtigen Verfassung eben nicht vorgesehen.

Man könnte sich allerdings auf den Standpunkt stellen, dass Alles, was nicht verboten und nicht zweckwidrig ist, auch erlaubt sei und damit die Zulässigkeit der Unterzeichnung eines Gesetzes durch einen hiezu vom Fürsten ausdrücklich Bevollmächtigten begründen, zumal ja gerade die Erteilung einer solchen Bevollmächtigung die Gutheissung des ~~betreffenden Gesetzes~~ durch den Fürsten in sich schliesst.

22 903 Reg 1921
4348

Nachdem aber dieser Standpunkt meines Wissens in der Liechtensteinischen Gesetzgebung noch nie betätigt worden ist, hätte ich doch ernstlich Bedenken dagegen, ihn gerade beim allerwichtigsten Akte der ganzen Gesetzgebung, bei Erlassung der neuen Verfassung, erstmals zu betätigen!

Nun liesse sich aber meines Erachtens unschwer ein vollkommen zulässiger Ausweg finden.

Wie ich aus dem Telegramme der Kabinettskanzlei vom 19. September 1921 erschliesse, billigt Seine Durchlaucht der regierende Herr die Anregung, dass die neue Verfassungsurkunde am 5. Oktober als an Höchstseinem Geburtstage in Vaduz durch Seine Durchlaucht den Herrn Prinzen K a r l in Höchstseiner Vertretung unterzeichnet werde.

Diese Unterzeichnung der Verfassungsurkunde könnte nun in vollkommen verfassungsmässiger Weise durch Se. Durchlaucht den Herrn Prinzen K a r l erfolgen, wenn Seine Durchlaucht der regierende Herr zwar die Sanktion der neuen Verfassung in einem an den Regierungschef zu erlassenden Handschreiben ausspricht, zugleich aber auf Grund der damit in Kraft tretenden neuen Verfassung in Gemässheit des Art. 13, Abs. 2 derselben den Herrn Prinzen K a r l als Höchstseinen Stellvertreter mit der Ausübung des Ihm zustehenden Hoheitsrechtes der feierlichen Unterzeichnung der Verfassungsurkunde betraut.

Auf diese Art ist es möglich, der Verfassungsurkunde das Datum des Höchsten Geburtstages zu geben und ihre feierliche Unterzeichnung in Vaduz erfolgen zu lassen. Will man diesen, in der Verfassungsgeschichte des Landes gewiss denkwürdigen Akt besonders feierlich gestalten, so kann er vor dem zu diesem Zwecke am 5. Oktober zu einer Festsitzung einzuberufenden Landtage vor sich gehen. Nach Eröffnung durch den Präsidenten verliest der Regierungschef das die Sanktion aussprechende und den Herrn Prinzen K a r l zur Unterfertigung der Verfassungsurkunde ermächtigende Höchste Handschreiben, worauf die Unterzeichnung durch den Herrn Prinzen und die Gegenzeichnung durch den Regierungschef erfolgt. Selbstredend sind hiebei dem Prinzen jene Ehren zu erweisen, die ihm in diesem Falle als dem Stellvertreter des Landesfürsten gebühren.

KABINETTSKANZLEI 22. September 1921.
DES REGIERENDEN FÜRSTEN VON
LIECHTENSTEIN

Herrn fürstl. Regierungschef
Nach Kenntnis! 3./10.1921.

M. M. M. M.